

Sitzung vom 18. April 2012

415. Dringliches Postulat (Der vertragslose Zustand bei physiotherapeutischen Leistungen muss behoben werden)

Die Kantonsräte Hans Läubli, Affoltern a. A., und Lorenz Schmid, Männedorf, sowie Kantonsrätin Erika Ziltener, Zürich, haben am 26. März 2012 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonalem Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Zürich gemäss Artikel 47 KVG sofort an die Hand zu nehmen.

Begründung:

Die Physiotherapie ist eine selbständige Disziplin im Bereich der Therapie, die zusammen mit Medizin und Pflege die drei Säulen der Schulmedizin bildet. Sie ist auf die Behebung von körperlichen Funktionsstörungen und Schmerzen ausgerichtet und kommt in der Rehabilitation, Prävention, in der Gesundheitsförderung wie auch in der Palliativbehandlung zur Anwendung. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten behandeln auf ärztliche Verordnung Menschen nach Unfällen, Menschen mit akuten und chronischen Leiden oder mit Behinderungen. Ziel der Behandlung ist es, die Funktionen des Körpers und die Funktionsfähigkeit des Individuums in seinem alltäglichen Leben wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten.

Selbständig tätige Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten stehen zu ambulanten Einrichtungen der Spitäler im Wettbewerb. Der volkswirtschaftliche Nutzen eines dezentralen, ambulanten physiotherapeutischen Leistungsangebots ist ausgewiesen. Physiotherapeutische Leistungen sind Teil der Krankenpflegegrundversicherung nach KVG.

Seit 1998 arbeiten die selbständigen Physiotherapeuten für denselben Preis. Jahrelange erfolglose Verhandlungen brachten keine Verbesserung. Seit 14 Jahren hat Santéuisse die Tarife nicht mehr angepasst. Aus all diesen Gründen hat sich die schweizerische Präsidentenkonferenz von physioswiss entschieden, den Tarifvertrag zu kündigen. Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten stecken somit in der Kostenfalle. Die physiotherapeutischen Leistungen sind schon lange nicht mehr kostendeckend. Das bisherige Kostenmodell wurde vom Bundesrat anhand eines Physiotherapie-Modellinstituts bei der letzten Tarifrevision 1998 berechnet.

Das Berechnungsmodell wurde von Santésuisse nie in Frage gestellt. Wird dieses Modell das heute gültige Mietpreisniveau, den Mietkostenanteil Kt. Zürich und den Lohnniveauindex angepasst, resultiert aus dem heute gültigen Taxpunktwert (TPW Fr. 1.03) im Kanton Zürich eine Anpassung auf Fr. 1.18 per 1.1.2012, respektive rückwirkend per 1.7.2011, die nun dringend von der Kantonsregierung festzusetzen ist.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 2. April 2012 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Hans Läubli, Affoltern a. A., Lorenz Schmid, Männedorf, und Erika Ziltener, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist ein Grundsatz des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10), dass Tarife und Preise zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt und vereinbart werden (Art. 43 KVG). Die Tarifverträge bedürfen anschliessend der Genehmigung durch die jeweilige Kantonsregierung und – wenn ein Vertrag für die ganze Schweiz gelten soll – durch den Bundesrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Genehmigungsbehörde prüft dabei, ob der Vertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Können sich Leistungserbringer und Versicherer nicht einigen, muss die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif festsetzen (Art. 47 KVG). Der Druck des Systems auf die Tarifpartner, sich auf einen Tarif zu verständigen, ist allerdings verhältnismässig gering, zumal der ersatzweise gefällte Entscheid der Kantonsregierung mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Der derzeit im Kanton Zürich geltende Taxpunktwert (TPW) beruht auf dem Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV, heute: physioswiss) und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK, heute: santésuisse). Er wurde im Juli 1998 vom Bundesrat genehmigt. Darin wurde eine gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für Physiotherapieleistungen vereinbart, auf die sich die Berechnung der Einzelleistungstarife auf Kantonsebene zu stützen hat (Art. 43 Abs. 5 KVG).

Im Anschluss an den Vertragsschluss auf nationaler Ebene schienen sich der Verband Zürcher Krankenversicherer und die Zürcher Sektion des Schweizerischen Physiotherapeutenverbands (SPV ZH) im Sommer 1998 bei der Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes zunächst

einig zu sein. Ende 1998 teilte der SPV ZH der Gesundheitsdirektion allerdings mit, sie habe sich bei den Verhandlungen in einem wesentlichen Irrtum befunden, die Verhandlungen seien als gescheitert zu betrachten. Er verlangte deshalb eine Festsetzung des kantonalen Tarifs (Fr. 1.34/TPW) durch den Regierungsrat. Nach ausführlicher Konsultation und Vernehmlassung aller betroffenen Interessengruppen einschliesslich des Preisüberwachers legte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1871/1999 den TPW auf Fr. 1 fest. Dagegen führte der SPV ZH Beschwerde an den Bundesrat. Im Verlaufe dieses Beschwerdeverfahrens hatten die beteiligten Parteien und die Preisüberwachung abermals Gelegenheit, sich zur Berechnungsmethodik zu äussern und Anträge zu stellen. Schliesslich legte der Bundesrat den TPW für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Zürich auf Fr. 1.03 fest (Beschwerdeentscheid des Bundesrates vom 4. Dezember 2000) und er bestätigte diesen Wert – nachdem gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 10. März 2004, mit dem der Wert auf Fr. 1.08 hätte erhöht werden sollen, – nochmals eine Beschwerde geführt wurde (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 6. April 2005).

Auf den 30. Juni 2010 hat physioswiss den 1998 auf nationaler Ebene abgeschlossenen Tarifvertrag mit den Krankenversicherern gekündigt. Die nationale Tarifstruktur ist aber weiterhin anwendbar, da sie – wie eingangs erwähnt – vom Bundesrat nicht nur genehmigt, sondern von der Wirkung her auch für verbindlich erklärt wurde. Anfang Dezember 2011 beantragte physioswiss dem Bundesrat ausserdem die Festsetzung eines nationalen Modelltaxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen.

Zur gleichen Zeit beantragte physio zürich-glarus (vormals: SPV ZH), der kantonale TPW für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Zürich sei rückwirkend auf den 1. Juli 2011 gestützt auf die vom Bundesrat genehmigte Tarifstruktur und auf einen neuen nationalen Modelltaxpunktwert nach oben anzupassen. Für den Fall, dass sich der Bundesrat zur Festsetzung eines neuen Modelltaxpunktwertes für unzuständig erklären sollte, sei eventualiter der Modelltaxpunktwert durch den Regierungsrat festzulegen und anschliessend der kantonale TPW entsprechend zu erhöhen.

Der nationale Modelltaxpunktwert wurde in den bisherigen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vom Bundesrat festgesetzt; er ist ein Bestandteil der nationalen Tarifstruktur und gilt als Orientierungspunkt für die Berechnung des kantonalen TPW. Bevor der Bundesrat nicht über die von physioswiss anhängig gemachten Anträge entschieden hat, ist die Festsetzung eines kantonalen Tarifes durch den Regierungsrat

nicht angezeigt. Sobald hingegen über den neuen nationalen Modelltaxpunkt看 Klarheit herrscht, können anschliessend auch die nach Vorgabe des KVG sachgerechten Tarife auf Kantonsebene ermittelt werden. Mit den Anträgen von physio zürich-glarus ist das mit dem Postulat geforderte Tariffesetzungsverfahren bereits eingeleitet worden, es ist aber mit Blick auf die hängigen Beschlüsse in Bern zu sistieren; der Regierungsrat wird den dazu notwendigen prozessleitenden Entscheid demnächst fällen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 98/2012 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi